

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 261

Bern, 11. März 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
Beschuldigte

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Post-
fach, 3001 Bern

B. _____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amts-
führung, Amtsmissbrauchs etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 26. Mai 2025 (BM 25 7612)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 26. Mai 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) das von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A. _____ (Mitarbeitende des Staatssekretariats für Wirtschaft (nachfolgend: SECO), Mitglieder des Bundesrates, Mitglieder des Regierungsrats des Kantons Bern und kantonale Regierungen, welche sich des SECO-Amtsblattportals bedienen) initiierte Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung, Amtsmissbrauchs, Verletzung der Auskunftspflicht der Medien und Widerhandlung gegen die eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetzgebung, angeblich begangen am 5. März 2025 in Bern, nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 10. Juni 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

- 1) Wollen Sie die Nicht-Anhandnahme BM 25 7612 aufheben.
- 2) Ich verlange Schadenersatz und Genugtuung
- 3) Ich verlange 500.- an Parteientschädigung für die Redaktion dieser Beschwerde.

Mit Verfügung vom 16. Juni 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 7. Juli 2025 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Mit Verfügung vom 13. Juni 2025 wurde bekannt gegeben, dass der Schriftenwechsel als geschlossen erachtet wird. Abschliessende Bemerkungen gingen keine ein.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, womit auf sie – vorbehaltlich des Nachfolgenden (E. 2.2) – einzutreten ist.

2.2 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist ausschliesslich die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Mai 2025. Streitgegenstand ist damit die Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus Schadenersatz und Genugtuung verlangt, fällt dieses Begehren im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht in die sachliche Zuständigkeit der Beschwerdekammer, zumal der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, inwiefern der von ihm geltend gemachte Schaden bzw. die

von ihm verlangte Genugtuung mit dem vorliegenden Strafverfahren in Zusammenhang steht. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

- 2.3 Ob der Beschwerdeführer auch in Bezug auf die Vorwürfe der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) und der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) über ein rechtlich geschütztes Interesse verfügt und damit zur Beschwerde legitimiert ist, kann offengelassen werden, da die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ohnehin abzuweisen ist. Der Beschwerdeführer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er seine diesbezügliche Legitimation in allfälligen künftigen Beschwerde darzulegen haben wird, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

3.

- 3.1 Mit Eingabe vom 5. März 2025 reichte der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen A._____ wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB), Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Verletzung der Auskunftspflicht der Medien (Art. 322 StGB) und Widerhandlung gegen das eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetz ein. Die angezeigte Urkundenfälschung leitet er zunächst daraus ab, dass das «Berner Amtsblatt» nur noch elektronisch und unsigniert über die Website des SECO publiziert wird, womit die Urkunde mangels Gültigkeit keine Wirkung entfalte. Weil dort auch Forderungen des Staates publiziert würden, welche aufgrund des Formfehlers schliesslich nicht erfüllt würden, entgingen dem Staat die damit verbundenen Einnahmen, weshalb zudem eine ungetreue Amtsführung vorliege. Mangels Zuständigkeit des SECO zur Publikation liege Amtsmissbrauch vor. Da das Impressum nicht in der Publikation, sondern auf einer verlinkten Website zu finden sei und sowohl die Angabe des Chefredaktors als auch namhafter Beteiligungen an anderen Unternehmen fehlten, mache sich das SECO wegen Verletzung der Auskunftspflicht der Medien strafbar. Eine weitere Urkundenfälschung sieht der Beschwerdeführer darin, dass das Urheberrecht des SECO einerseits falsch angegeben sei und andererseits den Angaben «im Amtsblatt» keine Urheberrechte anhaften könnten. Darüber hinaus soll das SECO gegen die eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung verstossen, indem es fleissig Cookies und Daten sammle, ohne dass «das Amtsblatt» im Verzeichnis der Datensammlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet sei. Schliesslich beanzeigte der Beschwerdeführer auch im Zusammenhang mit Einzelmeldungen und Publikationen eine Urkundenfälschung. Letzteres begründet er damit, dass pdf-Dateien seit der Ablehnung des Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (in der am 7. März 2021 zur Abstimmung gebrachten Fassung) nicht mehr rechtsgültig signiert werden könnten und reichte zum Beweis einen Prüfbericht für elektronische Signaturen aus dem «Validator» ein, welcher festhält, dass das geprüfte Dokument «C._____» nicht gültig signiert sei.

- 3.2 Die Nichtanhandnahme des Verfahrens wird in der angefochtenen Verfügung wie folgt begründet:

[...].

Betreffend den Vorwurf, dass das SHAB nur elektronisch sowie unsigniert veröffentlicht wird, gilt anzumerken, dass zwar nicht die ganze Publikation rechtsgültig veröffentlicht wird, jedoch aber die Einzelmeldungen. Diese sind rechtsgültig signiert – bestehen also die Prüfung durch den Validator – und stehen den Nutzenden auf derselben Plattform wie die ganze Publikation zur freien Verfügung. Die elektronischen Veröffentlichungen im SHAB entfalten folglich dieselbe Wirkung wie früher im papiernen SHAB und ist in Art. 8 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (VSHAB; SR 221.415) geregelt. Soweit B. _____ in diesem Zusammenhang also Urkundenfälschung und ungetreue Amtsführung rügt, kann festgehalten werden, dass kein strafbares Verhalten er sichtlich ist.

B. _____ bringt vor, das SECO sei für die Veröffentlichung des SHAB nicht zuständig. Dem ist nicht so, die Zuständigkeit des SECO wird in Art. 5 Abs. 1 VSHAB geregelt. Auch würde bei tatsächlicher Unzuständigkeit kein Amtsmissbrauch vorliegen, dieser Straftatbestand wurde B. _____ bereits in diversen Nichtanhandnahmeverfügungen erklärt.

In Bezug auf die Verletzung der Auskunftspflicht der Medien ist weiter festzuhalten, dass Art. 322 StGB auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung findet. Weder handelt es sich beim SHAB um eine Zeitung oder Zeitschrift, sondern um das offizielle Publikationsorgan der Eigenossenschaft, noch ist das SECO ein Medienunternehmen.

In Sachen falsch angegebenes Urheberrecht ist anzumerken, dass das Copyright-Zeichen, wie es auf der Webseite des SECO verwendet wird, in der Schweiz keinerlei rechtliche Wirkung oder Bedeutung hat. Es kann lediglich symbolisch zur Angabe des Urheberrechts genutzt werden, das Urheberrecht entsteht jedoch bereits automatisch mit der Schaffung des Werks. Es ist folglich kein strafbares Verhalten erkennbar, insbesondere keine Urkundenfälschung. Auch dieser Straftatbestand wurde B. _____ bereits in diversen Nichtanhandnahmeverfügungen erläutert.

Rügt B. _____ die Verletzung der Datenschutzgesetzgebung, geht er von einer falschen Tatsachenbasis aus. Entgegen seiner Behauptung findet sich das SHAB im Register der Bearbeitungstätigkeiten DataReg (Register Nummer 202300347).

Soweit sich Wieland Micheles Rügen auf seine Behauptung stützen, dass seit der Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) anlässlich der Volksabstimmung vom 7. März 2021 im hoheitlichen Bereich nicht mehr rechtsgültig elektronisch signiert werden könne, kann festgehalten werden, dass mit der Ablehnung des BGEID die Gültigkeit bestehender Datenübermittlungs- und Identifizierungsdienste in keiner Weise tangiert wurden. So können weiterhin PDFs rechtsgültig elektronisch signiert werden, die Einzelmeldungs-PDFs des SHAB bestehen entsprechend die Prüfung durch den Validator.

[...].

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung

ung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je mit Hinweisen).

- 4.2 Nach Art. 251 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (sog. Falschbeurkundung) oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

Wegen ungetreuer Amtsführung gemäss Art. 314 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Gemäss Art. 322 Abs. 1 StGB sind Medienunternehmen verpflichtet, jeder Person auf Anfrage unverzüglich und schriftlich ihren Sitz sowie die Identität des Verantwortlichen bekannt zu geben. Zeitungen und Zeitschriften müssen zudem in einem Impressum den Sitz des Medienunternehmens, namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie den verantwortlichen Redaktor angeben. Ist ein Redaktor nur für einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift verantwortlich, so ist er als verantwortlicher Redaktor dieses Teils anzugeben. Für jeden Teil einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muss ein verantwortlicher Redaktor angegeben werden (Art. 322 Abs. 2 StGB). Der Verletzung der Auskunftspflicht der Medien macht sich nach Art. 322 Abs. 3 StGB strafbar, wer die vorgenannten Pflichten verletzt.

Gemäss Art. 60 des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) macht sich strafbar, wer seine Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt.

5.

- 5.1 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das vom Beschwerdeführer initiierte Verfahren wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung, Amtsmissbrauchs, Verletzung der Auskunftspflicht der Medien und Widerhandlung gegen das eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetz zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Zur Begründung wird vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

- 5.2 Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige zwar den Begriff «Berner Amtsblatt» benutzt, aber das Schweizerische Handelsamtsblatt bzw. das SHAB (nachfolgend: SHAB) gemeint hat. Entsprechend ist in der angefochtenen

Verfügung jeweils vom SHAB die Rede, wogegen der Beschwerdeführer oberinstanzlich nicht opponiert hat.

- 5.3 Der Beschwerdeführer setzt sich mit der zutreffenden Begründung der Vorinstanz zur Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs, Verletzung der Auskunftspflicht der Medien sowie Widerhandlung gegen das eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetz nicht auseinander. Namentlich bringt er nicht vor, weshalb diese falsch sein soll oder welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen, sodass sich weitere Ausführungen diesbezüglich erübrigen. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem angeblich falsch angegebenen Urheberrecht.
- 5.4 Gegen die Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit den elektronisch signierten, im SHAB publizierten Einzelmeldungen bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Staatsanwaltschaft behaupte lediglich, dass die pdf-Dateien rechtsgültig signiert werden könnten. Eine Rechtsgrundlage bestehe dafür jedoch nicht. Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen im SHAB und im betreffenden kantonalen Amtsblatt erfolgen. Es handelt sich dabei eine besondere Form der Zustellung (NORDMANN/ONEYSER, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung, 3. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 35 SchKG; MILANI, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl. 2017 mit Hinweis). Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführt, wird das SHAB vom SECO herausgegeben (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt [VSHAB; SR 221.415]). Dieses betreibt eine Plattform, auf der das SHAB publiziert wird (Art. 5 Abs. 2 VSHAB). Diese Publikationsplattform kann von Kantonen und Gemeinden für die Veröffentlichung ihrer amtlichen Publikationsorgane mitbenützt werden (Art. 5 Abs. 3 VSHAB). Seit Inkrafttreten der VSHAB per 1. Juli 2018 erscheint das SHAB in elektronischer Form (Art. 8 Abs. 1 VSHAB). Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit (Art. 10 Abs. 1 VSHAB). Die zu veröffentlichten Meldungen, also die SHAB-Daten und nicht etwa die Zahlungsbefehle an sich, werden sodann mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel nach Art. 2 Bst. c, d oder e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) versehen (Art. 8 Abs. 2 VSHAB). Entgegen dem Beschwerdeführer besteht somit ohne Weiteres eine Rechtsgrundlage für das Signieren der zu publizierenden Meldungen durch das SECO im SHAB. Mit der Staatsanwaltschaft entfalten die elektronischen Veröffentlichungen im SHAB dieselbe Wirkung wie jene im früher papiernen SHAB (vgl. dazu auch Art. 936a Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]; [OR; SR 220]). Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die Ablehnung des BGEID in der am 7. März 2021 zur Abstimmung gebrachten Fassung die Gültigkeit bestehender Datenübermittlungs- und Identifizierungsdienste im hoheitlichen Bereich tangieren würde.

- 5.5 Ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer gefolgt werden, wenn er vorbringt, die Argumentation der Vorinstanz im Zusammenhang mit dem «Validator» sei oberflächlich und gehe an der Sache vorbei. Anders als der Beschwerdeführer ausführt, prüft der eGov Signaturvalidator des Bundes nicht nur, «ob die Signatur (oder das Siegel) in technischer Hinsicht gebrochen» wurde. Vielmehr prüft dieser immer die Unverändertheit der signierten Datei, die Signaturprüfung zum Zeitpunkt der Signatur sowie den Revozierungsstatus des signierenden Zertifikats. Je nach Dokumentenart wird zusätzlich die Gültigkeit des Zeitstempels gemäss ZertES und das für diesen Dokumenttyp ermächtigte (vorgesehene) Zertifikat geprüft. Dokumente des Betriebwesens (eSchKG), die mit fortgeschrittener elektronischer Signatur der Swiss Government PKI (Klasse C) versehen sind, können im «Validator» überprüft werden (<http://www.bit.admin.ch/de/der-validator> [zuletzt besucht am 5. März 2026]). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die im SHAB publizierten Zahlungsbefehle trügen eine Signatur des für die Ausfertigung derselben unzuständigen SECO, und insinuiert will, der «Validator» erkenne dies nicht, muss er sich entgegenhalten lassen, dass das SECO lediglich die zu veröffentlichen SHAB-Daten bzw. die Einzelmeldungen signiert. Die zugrundeliegenden Zahlungsbefehle werden durch die zuständigen Betriebsämter erlassen (Art. 69 Abs. 1 SchKG).
- 5.6 Zusammengefasst ergeben sich offensichtlich keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. Mai 2025 ist damit nicht zu beanstanden.
- 6.
- 6.1 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass die Staatsanwaltschaft für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 auf ihn Rückgriff genommen hat und diesen wie folgt begründet:
- Gemäss Art. 420 lit. a StPO kann der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben. Mit Schreiben vom 12.12.2023 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland B._____ über die Kostenfolgen seiner einschlägigen Anzeigen.
- Die vorliegende Anzeige vom 05.03.2025 ist davon betroffen, da sie nach erwähntem Schreiben der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingegangen ist. B._____ zeigt wiederholt die Straftatbestände der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB), des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) und der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) an. Die Inhalte der Straftatbestände wurden B._____ bereits in diversen Nichtanhandnahmeverfügungen erläutert. Er hätte demnach wissen müssen bzw. leicht erkennen können, dass durch den angezeigten Sachverhalt kein Straftatbestand erfüllt ist. Indem er die Anzeigen trotzdem erstattete, handelte er zumindest fahrlässig. Für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten wird dementsprechend auf B._____ in der Höhe von CHF 200.00 Rückgriff genommen. Ihm ist zudem keine Entschädigung für die geltend gemachten Aufwendungen auszurichten (Art. 433 StPO e contrario).
- 6.2 Gemäss Art. 420 StPO kann der Bund oder der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (Bst. a), das Verfahren erheblich erschwert (Bst. b) oder einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verursacht haben (Bst. c). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt diese Bestimmung dem

Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten wie Verfahrenskosten oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 Bst. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuung derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 420 StPO mit Hinweisen).

- 6.3 Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen auch diesbezüglich nicht zu überzeugen. Soweit er vorbringt, die Staatsanwaltschaft werfe ihm lediglich vor «zumindest fahrlässig» gehandelt zu haben und das Vorliegen von Grobfahrlässigkeit weder behauptet noch nachgewiesen werde, muss er sich entgegenhalten lassen, dass ihm die Inhalte der erneut angezeigten Straftatbestände der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB), des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) und der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) bereits wiederholt in Nichtanhandnahmeverfügungen erläutert wurden, was unbestritten ist. Auch dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 ausdrücklich auf die möglichen Kostenfolgen wiederholter, offensichtlich unbegründeter Strafanzeigen hingewiesen wurde, wird nicht in Abrede gestellt. Gleichwohl reichte er am 5. März 2025 erneut eine inhaltlich ähnlich gelagerte, offensichtlich unbegründete Anzeige ein. Unter diesen Umständen ist mindestens von grober Fahrlässigkeit seitens des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. zum Ganzen hinsichtlich des Beschwerdeführers auch schon Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 185 vom 9. Oktober 2024 E. 7.1-7.4 und BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 7.1-7.4). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die zuständige Staatsanwältin dürfe frühere Verfügungen nicht berücksichtigen, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Es handelt sich hierbei um ihn selbst betreffende, aktenkundige Verfahren. Deren Kenntnis ist zur Beurteilung der Frage des Rückgriffs nach Art. 420 StPO sachlich geboten.
- 6.4 Der verfügte Rückgriff im Umfang von CHF 200.00 erweist sich als rechtmässig.
7. Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 8.
- 8.1 Der Beschwerdeführer führt schliesslich aus, dass Staatsanwältin D._____ mit dem Rückgriff in Befangenheit durch Vorbefassung verfallende, da sie Informationen erfahre und verwerte, die sie nicht zu wissen habe, weshalb sie im Ausstand stehe, unzuständig sei und Amtsmissbrauch begehe. Aufgrund dessen wird nicht abschliessend klar, ob der Beschwerdeführer damit formell ein Ausstandsgesuch gegen die leitende Staatsanwältin stellen möchte.

- 8.2 Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Das Ausstandsgesuch muss begründet werden. Die blosser Behauptung eines Ausstandsgrundes oder pauschale, vage Andeutungen genügen nicht (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 4 zu Art. 58 StPO). Vorliegend wurde auf die Einholung einer Stellungnahme gemäss Art. 58 Abs. 2 StPO verzichtet, würde dies doch bloss einen Leerlauf darstellen, da das Gesuch – sollte es als solches beabsichtigt gewesen sein – offensichtlich nicht genügend begründet ist. Der Beschwerdeführer führt vorliegend lediglich pauschal aus, dass Staatsanwältin D. _____ befangen sei, da sie Informationen erfahre und verwerte, die sie nicht zu wissen habe. Damit kommt er seiner Begründungspflicht offensichtlich nicht nach. Zumal dem Beschwerdeführer aufgrund früherer Ausstandsverfahren hinlänglich bekannt ist, dass nicht nur Beschwerden, sondern auch Ausstandsgesuche zu begründen sind (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 183 vom 1. Oktober 2024, E. 4.3), erübrigt sich das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung. Selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, wäre das Ausstandsgesuch jedenfalls als unbegründet abzuweisen. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers (Falschbeurkundung, Rechtsbeugung etc. durch die Nichtanhandnahme) bestätigen sich vorliegend gerade nicht und der verfügte Rückgriff ist rechtens (vgl. E. 7 hiavor).
- 9.
- 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf eine Erhebung von Kosten für das Ausstandsverfahren wird ausnahmsweise verzichtet, zumal die Eingabe des Beschwerdeführers in dieser Hinsicht nicht restlos klar ist. Er wird indessen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm zukünftig Kosten auferlegt werden können, wenn er wie vorliegend einen Ausstand – wenn auch unklar – zur Diskussion stellt.
- 9.2 Zuzufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 2. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
 4. Für das Ausstandsverfahren werden keine Kosten erhoben.
 5. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
 6. Zu eröffnen:
 - dem Strafkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
- Mitzuteilen:
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitende Staatsanwältin D. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 11. März 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.